



**Zuwendungsrichtlinie
„Corona-Hilfe Meiningen“**

**Richtlinie der Stadt Meiningen über die Gewährung von Zuwendungen
an Selbstständige und Unternehmen zur Bewältigung der
wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise (Corona-Hilfe Meiningen)**

Präambel

Die Stadt Meiningen möchte Unternehmen und Selbstständigen, die von einer Schließung auf Grund der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus besonders hart getroffen wurden, in Form einer bedingt rückzahlbaren Zuwendung helfen.

Ziel des Programmes ist die Sicherung von Arbeitsplätzen, der Erhalt von wirtschaftlichen Existenzen und die Vermeidung von Leerstand der Gewerbeflächen im Stadtgebiet.

Die städtische Hilfe stellt dabei auf die Höhe der Nettokaltmiete oder bei eigengenutzten Immobilien auf die Größe der Verkaufsfläche in 2 differenzierten Zonen ab. Sie soll die Unternehmen bzw. Selbstständigen, wenn auch temporär vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020, in die Lage versetzen, diese Kosten in ihrem weiteren Geschäftsbetrieb aufbringen zu können.

Dabei gilt, dass alle wirtschaftlichen Einsparmöglichkeiten für die Fortführung des Gewerbebetriebes (z.B. Einführung Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder dem Betriebsausfall) und alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen von EU, Bund und Land vorrangig auszuschöpfen sind.

Das Soforthilfeprogramm richtet sich an Selbstständige und Unternehmen, die ein aktives Gewerbe mit Sitz oder Betriebsstätte im Stadtgebiet Meiningen betreiben und eine Steuernummer des Finanzamtes Suhl haben. Insbesondere an den inhabergeführten Einzelhandel, inhabergeführte Franchiseunternehmen, inhabergeführte Dienstleistungsbetriebe sowie an Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe.

In dieser Richtlinie sind die Vorgaben des Verfahrens aufgeführt. Sie dient als Handbuch für die Verwaltung und Orientierungshilfe für Antragsstellende.

1. Zweck der Förderung und Rechtsgrundlage

Die Stadt Meiningen gewährt finanzielle freiwillige Leistungen für die durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus Betroffenen, um wirtschaftliche Existenzen zu sichern, Arbeitsplätze zu erhalten und einen Leerstand von Gewerbeflächen zu vermeiden.

Die Gewährung der Leistungen erfolgt auf Grundlage der folgenden Regelungen in der jeweils geltenden Fassung: Artikel 107 Abs. 3 lit. B) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des AEUV auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352/1 vom 24.12.2013) (De-minimis-Verordnung) oder Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020

2. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

Antragsberechtigt sind Selbstständige und Unternehmen, die ein aktives Gewerbe mit Sitz oder Betriebsstätte im Stadtgebiet Meiningen betreiben und eine Steuernummer des Finanzamtes Suhl haben. Diese müssen unmittelbar von einer behördlich angeordneten Schließung im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Frühjahr 2020 wirtschaftlich betroffen sein.

Das Programm richtet sich an:

- den inhabergeführten Einzelhandel,
- inhabergeführte Franchiseunternehmen,
- inhabergeführte Dienstleistungsbetriebe,
- Gastronomie- und
- Beherbergungsbetriebe

In speziellen Härtefällen kann ein Antrag auch gestellt werden, wenn die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt sind, aber evtl. eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die auf die Auswirkungen der Corona-Krise zurückzuführen ist. Dies ist im Antrag darzulegen. Eine Entscheidung über die Bewilligung trifft in diesem Fall der Hauptausschuss der Stadt Meiningen nach Ende der Antragsfrist, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung (Gegenstand der Förderung)

Die Zuwendung erfolgt als einmalige institutionelle Förderung.

Die einmalige Zuwendung wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn bis zum 31.03.2021 eine Geschäftsaufgabe bzw. Gewerbeabmeldung erfolgt.

Die Zuwendung wird ausschließlich an Antragsberechtigte nach Ziffer 2 gewährt.

Förderzeitraum ist der 01.07.2020 bis 31.12.2020.

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung mit Höchstbetrag. Die Förderung berechnet sich monatlich und beläuft sich im Förderzeitraum:

in Zone 1:

- bei gemieteten Gewerbeflächen auf bis zu 50 % der Nettokaltmiete
- bei eigengenutzten Immobilien auf bis zu 5 € pro Quadratmeter genutzter Gewerbefläche

Der Höchstbetrag im Förderzeitraum beträgt 3.000 €.

in Zone 2:

- bei gemieteten Gewerbeflächen auf bis zu 50 % der Nettokaltmiete
- bei eigengenutzten Immobilien auf bis zu 3 € pro Quadratmeter genutzter Gewerbefläche

Der Höchstbetrag im Förderzeitraum beträgt 1.800 €.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Ausschöpfung aller wirtschaftlichen Einsparmöglichkeiten für die Fortführung des Gewerbebetriebes (z.B. Einführung Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder dem Betriebsausfall) sind im Antrag zu erklären. Weiterhin sind alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen der EU, Bund und Land sowie potenzielle Finanzierungsmöglichkeiten über Kreditinstitute vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Selbstständige oder das Unternehmen haben zu versichern, dass sie unmittelbar von einer behördlich angeordneten Schließung im Rahmen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 im Frühjahr 2020 wirtschaftlich betroffen waren. In speziellen Härtefällen kann ein Antrag auch gestellt werden, wenn eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die auf die Auswirkungen der Corona-Krise zurückzuführen ist.

Die einmalige Zuwendung wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, wenn bis zum 31.03.2021 eine Geschäftsaufgabe bzw. Gewerbeabmeldung erfolgt.

Bedingung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass sich der Selbstständige oder das Unternehmen auf der Plattform „appsolut meiningen“ anmeldet und einen entsprechenden Nutzungsvertrag abschließt. Die Nutzung ist im 1. Jahr kostenfrei. Der Stadtverwaltung ist ein geeigneter Nachweis über die Registrierung vorzulegen.

Auf Anforderung ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich der Stadt Meiningen mitzuteilen.

Die Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung ist jederzeit unter Angabe des Verwendungszweckes „Rückzahlung Corona-Hilfe“ und des entsprechenden Kassenzeichens des Bewilligungsbescheides möglich.

5. Antragstellung

Anträge sind ab sofort elektronisch an finanzen@stadtmeiningen.de oder postalisch an

Stadtverwaltung Meiningen
Fachbereich Finanzmanagement
Schlossplatz 1
98617 Meiningen
zu stellen.

Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Meiningen <https://www.meiningen.de/corona> elektronisch abrufbar.

Neben dem Antragsformular werden hier auch weiterführende Informationen veröffentlicht.

Die Angaben zu den beizufügenden Unterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen.

Die Anträge können bis zum 30.06.2020 bei der Stadt Meiningen gestellt werden.

Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden.

6. Bewilligung und Auszahlung

Zuständig für die Prüfung des Antrages sowie für die Bewilligung und Auszahlung der Zuwendung ist der Fachbereich Finanzmanagement der Stadtverwaltung Meiningen.

Die Auszahlung erfolgt zeitnah nach Bewilligung auf das im Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto. Die Zuwendung wird in monatlichen Raten überwiesen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31.12.2021, außer Kraft.

Meiningen, den 02.06.2020

Fabian Giesder
Bürgermeister

8. Anlagen

1. Definitionen
2. Darstellung Zonen

Anlage 1 - Definitionen

Einzelhandel

„Unternehmen des Handels, die Waren verschiedener Hersteller beschaffen, zu einem Sortiment zusammenfügen und an nicht-gewerbliche Kunden, das heißt Verbraucher bzw. Letztverwender, verkaufen.“

Dienstleistungsunternehmen

„Leistung, Arbeit in der Wirtschaft, die nicht unmittelbar der Produktion von Gütern dient.“

z.B. Kinos, Fotografie, Reisebüros, Reiseveranstalter, Fahrschulen, Friseure, Barbiergeschäfte, Wellness-, Tattoo-, Piercing- und Kosmetikstudios, Fitnesszentren, Copy-Shops, Reparatur von Gebrauchsgütern

Franchiseunternehmen

„Franchising kann vereinfacht als ein vertraglich festgelegtes Geschäftsmodell zur vertikalen Kooperation verschiedener Partner definiert werden, bei dem der Franchisegeber den rechtlich und finanziell selbständigen Franchisenehmern ein Geschäftskonzept nach seinen Vorgaben zur entgeltlichen Nutzung überlässt.“

Gastronomiebetriebe

„Die Gastronomie ist jener Teilbereich des Gastgewerbes, der sich mit der Bewirtung von Gästen befasst. Im Gegensatz zu den Gaststätten befriedigt Gastronomie nicht nur die Bedürfnisse Hunger und Durst, sondern auch den kulturellen Bedarf an Erlebnis und Kommunikation.“

Darunter fallen laut DEHOGA folgende Bereiche:

Bars- und Vergnügungslokale, Restaurants, Cafés, Kantinen, Caterer, Discotheken und Tanzlokale, Imbiss- und Trinkhallen, Schankwirtschaften sowie Eisdielen

Beherbergungsbetriebe

„Ein Beherbergungsbetrieb ist ein Unternehmen, das (meist gegen Entgelt) Personen eine Übernachtungsmöglichkeit zur Verfügung stellt (*Beherbergung*).“

Darunter fallen laut DEHOGA z.B. folgende Bereiche:

Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen sowie Jugendherbergen

Anlage 2 - Darstellung Zonen

Zone 1 – rot umrandet

Zone 2 – restliches Stadtgebiet, außerhalb roter Umrandung

